

VERBINDLICHES ANGEBOTSFORMULAR

Vertrag

zwischen

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD)

- im Folgenden „Erwerber“ genannt -

und

Name des Vertragspartners

- nachstehend „Lieferant“ genannt -

- nachstehend „Erwerber“ und „Lieferant“ einzeln oder zusammen auch
„Vertragspartner“ genannt -

über den Einkauf von Erdgasmengen

Präambel

§ 1 Vertragsgegenstand

§ 2 Kauf und Eigentumsübergang

§ 3 Vergütung und Rechnungslegung

§ 4 Haftung, Gewährleistung

§ 5 Geheimhaltung

§ 6 Informationspflichten

§ 7 Rechtsnachfolge

§ 8 Salvatorische Klausel

§ 9 Wirtschaftsklausel

§ 10 Schiedsgerichtsklausel / Anwendbares Recht

§ 11 Laufzeit

§ 12 Schlussbestimmungen

Präambel

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD) ist Betreiber eines Fernleitungsnetzes in Deutschland i.S.d. § 3 Nr. 5 EnWG. Für den Antrieb der im Leitungsnetz der GUD betriebenen Turboverdichter sowie für mögliche Erdgasverluste beim Betrieb des Leitungsnetzes benötigt GUD Erdgasmengen (Treib- und Verlustenergie). Die Vertragspartner schließen hiermit einen Vertrag, der den Kauf und die Übereignung von Erdgasmengen für die o.g. Zwecke regelt. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die bedarfsgerechte Lieferung von Erdgasmengen im Marktgebiet GASPOOL durch den Lieferanten an den Erwerber. Der Lieferant verpflichtet sich, die flexibel vom Erwerber angeforderten Erdgasmengen an dem vom Erwerber genannten Übergabepunkt im Marktgebiet GASPOOL entsprechend der jeweiligen Anforderung bereitzustellen. Der Erwerber verpflichtet sich, die von ihm angeforderten Gasmengen zu übernehmen und zu vergüten.

§ 2 Kauf und Eigentumsübergang

1. Der Erwerber kauft vom Lieferanten zu den folgenden Bedingungen dieses Vertrages Erdgasmengen:

Übergabepunkt: Virtueller Handelspunkt im Marktgebiet GASPOOL

Bilanzkreis des Erwerbers: GASPOOLEH1860000

Bilanzkreis des Lieferanten: _____

Produkt: H-Gas gemäß den technischen Regeln des DVGW, Arbeitsblatt G260 in der jeweils geltenden Fassung

Bereitstellungszeitraum: 01.04.2019 06:00 Uhr (MESZ) – 01.04.2020 06:00 Uhr (MESZ)

Leistung: Der Erwerber ruft an Liefertagen eine gleichbleibende Leistung mit Tranchen in Höhe von 20.000 kWh/h ab.

Preis: Siehe Anlage 1

Anzahl angebotenen Tranchen: Siehe Anlage 1

Die Preise sind Nettopreise, zzgl. ggf. anfallender Energiesteuer und zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer. Alle sonstigen Steuern, Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten für die Beschaffung und Bereitstellung des Gases zahlt der Lieferant.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, die in Ziffer 1 angebotene Menge und Leistung an Erdgas zu beschaffen und im in Ziffer 1 genannten Bereitstellungszeitraum bereitzuhalten und auf Abruf durch den Erwerber bereitzustellen. Die Verpflichtung zu einem Mindestabruf besteht nicht.
3. Der Lieferant kann zwischen zwei verschiedenen Request Optionen wählen, welche in Anlage 1 näher beschrieben sind.
4. Die Mengen werden für den bzw. die Liefertage als vierundzwanzig (24) gleiche Stundenmengen nominiert (bei Sommer-/Winterzeitumstellung entsprechend 23 bzw. 25 Stundenmengen) Die nominierten und bestätigten Mengen werden aus dem Bilanzkreis des Lieferanten in den unter Ziffer 1 genannten Bilanzkreis des Erwerbers allokiert und monatlich unter Berücksichtigung des Preises gemäß Ziffer 1 abgerechnet. Sofern keiner der Vertragspartner innerhalb von zwei Wochen nach Abrechnung der allokierten Mengen widerspricht, gelten die Mengen als verbindlich für beide Vertragspartner.
5. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass das Eigentum an den verbindlich festgestellten Erdgasmengen nach diesem Vertrag mit deren Lieferung am abgestimmten Lieferpunkt auf den Erwerber übergeht. Mit dem Übergang des Eigentums an den verbindlich festgestellten Erdgasmengen gehen zeitgleich die Lasten und die Gefahren des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Erwerber über.

§ 3 Vergütung und Rechnungslegung

1. Der Lieferant wird den genannten Kaufpreis für die verbindlich festgestellten Erdgasmengen gegenüber der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Abteilung GBS, Pasteurallee 1, 30655 Hannover, in Rechnung stellen. In der Rechnung sind das Nettoentgelt zzgl. ggf. anfallender Energiesteuer und ggf. anfallender Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz gesondert auszuweisen. Die Rechnung hat sämtliche anderen Pflichtangaben gem. §§ 14 und 14a UStG zu enthalten, sowie die gemäß SEPA erforderlichen Angaben

bezüglich des Bankkontos, auf das der Rechnungsbetrag zu überweisen ist (IBAN/BIC).

2. Die in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsbeträge sind innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Zugang der ordnungsgemäß erstellten Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

§ 4 Haftung, Gewährleistung

1. Der Lieferant gewährleistet die rechtzeitige Lieferung des Gases. Bei verspäteter oder unzureichender Lieferung stehen dem Erwerber die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.
2. Die Vertragspartner haften uneingeschränkt bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden eigener Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen und gesetzlicher Vertreter, wobei Verschulden Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit umfasst. Ferner haften die Vertragspartner uneingeschränkt für Schäden aus Pflichtverletzungen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertragspartner, von Erfüllungsgehilfen der Vertragspartner und von gesetzlichen Vertretern der Vertragspartner beruhen.
3. In den Fällen einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragspartner nur für Schäden, die auf der Verletzung von Vertragspflichten beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Die Haftung der Vertragspartner ist auf den vertragstypischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
4. Die Ziffern 2 und 3 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner.

§ 5 Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten haben (nachfolgend „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer (2), vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder

Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Ausgenommen von den Vorgaben nach Satz 1 und 2 sind Weitergaben von Informationen an die Bundesnetzagentur.

2. Die Geheimhaltungspflicht endet drei (3) Jahre nach Abschluss der Lieferung gem. § 2.

§ 6 Informationspflichten

1. Die Vertragspartner stellen einander alle bei ihnen vorhandenen und zur Durchführung der vertragsgegenständlichen Tätigkeiten erforderlichen Daten, Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung und erteilen einander sämtliche erforderlichen Auskünfte. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst nach Beginn der Vertragsdurchführung bekannt werden.
2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle den Gegenstand dieses Vertrages betreffenden wesentlichen Umstände unverzüglich zu informieren und einander über alle Aktivitäten zu unterrichten, die die Durchführung des Vertrags beeinträchtigen könnten.

§ 7 Rechtsnachfolge

1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten eines Vertragspartners aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
2. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner.

§ 8 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

2. Die Vertragspartner werden unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch solche Bestimmungen ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten und dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen. Dies gilt entsprechend für Regelungslücken.

§ 9 Wirtschaftsklausel

1. Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf diesen Vertrag haben, für die aber im Vertrag keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurde, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für einen Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf den anderen Vertragspartner, Rechnung trägt.
2. Der Vertragspartner, der sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
3. Eine Änderung der vertraglichen Bestimmungen nach Maßgabe von Ziff. 1 wird frühestens zu dem Zeitpunkt wirksam, an dem der fordernde Vertragspartner erstmalig unter Berufung auf die geänderten Verhältnisse von dem anderen Vertragspartner die Änderung der Vertragsbestimmungen gefordert hat, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung dem fordernden Vertragspartner nicht zuzumuten war.

§ 10 Schiedsgerichtsklausel / Anwendbares Recht

1. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden, soweit die Streitigkeiten nach Ansicht einer der streitbeteiligten Vertragspartner nicht im gegenseitigen Einvernehmen beizulegen sind, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.
2. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei (3).
3. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Hannover.
4. Das anwendbare materielle Recht ist deutsches Recht.

5. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.

§ 11 Laufzeit

1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit Ablauf des Bereitstellungszeitraumes. Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.
2. Nebenabreden sind nicht getroffen.

Ort / Datum

Ort / Datum

Erwerber

Lieferant

Anlage